

**Contribution-Edict. Es wird allen und jeden Fürstlichen Haupt- und Amptleuten/  
Verwaltern ... hiemit zu vernehmen gegeben: Demnach der unumbgänglichen  
Nohtdurfft zu seyn befunden/ über die in diesem Jahre publicirte annoch eine  
Steuer von 25000. Rthlrn. auszuschreiben; Als wird ... hiemit ernstlich angefüget  
und befohlen/ das quartum, was in dem gedruckten Edict vom 30. Septembr.  
jetztlauffenden Jahrs enthalten/ gegen den 4ten Ianuarii nechstkünfftigen 1700.  
Jahres ... einzubringen ... : Gegeben Güstrow den 9. Decembr. Anno 1699**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730884422>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION.  
EDICT.

**S** wird allen und jeden Fürstlichen  
Haupt- und Amptleuten / Verwaltern / Küchenmei-  
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Råthen  
in den Stådten / und absonderlich allen dieses Mecklenburg-Büstrowschen Ein-  
gesessenen Geist- und Weltlichen Standes hiemit zu vernehmen gegeben:

**N**ach dem unumgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden / über  
die in diesem Jahre publicirte annoch eine Steuer von 25000. Rthln. auszuschreiben; Als  
wird S. G. Ritter- und Landschaft / und allen obbenandten dieses Herzogthums Eingese-  
ssenen hiemit ernstlich angefüget und befohlen / das quantum, was in dem gedruckten  
Edict vom 30. Septembr. jeztauffenden Jahrs enthalten / gegen den 4ten Januarij nechst-  
künftigen 1700. Jahrs nochmalts ohnfehlbar in hiesige Fürstl. Rent-Kammer einzu-  
bringen / oder / in entstehung dessen / die unausbleibliche Execution zu gewärtigen. Wornach sich  
ein jeder zu richten. Urfundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Büstrowschen Interims-  
Regierung Verordneten Insigel. Begeben Büstrow den 9. Decembr. Anno 1699.



BUTTON  
C. T.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Mk - 4060. (18)<sup>20.</sup>

# CONTRIBUTION. EDICT.

**S** wird allen und jeden Fürstlichen  
Haupt- und Amptleuten / Verwaltern / Küchenmei-  
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Ritten und Räten  
in den Städten / und absonderlich allen dieses Mecklenburg-  
gesessenen Geist- und Weltlichen Standes hiemit zu vernehmen

**N**ach dem unumgänglichen Nothdurfft zu  
die in diesem Jahre publicirte annoch eine Steuer von 25000. R  
wird G. G. Ritter- und Landschaft / und allen obbenandten die  
sessen hiemit ernstlich angefüget und befohlen / das quantum  
Edict vom 30. Septembr. jetztlaufenden Jahrs enthalten / gege  
künfftigen 1700. Jahrs nochmahls ohnschlahr in hiesige Für  
bringen / oder / in entstehung dessen / die unausbleibliche Execution zu gew  
ein jeder zu richten. Urfundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg  
Regierung Verordneten Insigel. Begeben Büstrow den 9. Decembr.  
funden / über  
zuschreiben; Als  
zogthums Eingel  
in dem gedruckten  
en Januarij nechst  
ammer einzu  
Wornach sich  
zwischen Interims-  
699.

L.S.